



Freiwillige Versicherungen

14

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pva.sozvers.at

www.pensionsversicherung.at

INHALT

Weiterversicherung	1
Weiterversicherung für pflegende Angehörige	3
Selbstversicherung für pflegende Angehörige	4
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes	5
Selbstversicherung	7
Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung	9
Nachkauf von Schulzeiten	10
Hinweise	10

WEITERVERSICHERUNG

Personen, die aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheiden, können sich in der Pensionsversicherung weiterversichern und Versicherungslücken schließen (auch bis zu 12 Monate rückwirkend möglich).

Der Antrag ist **binnen 6 Monaten** nach Ausscheiden aus der Versicherung zu stellen. Wurden bereits 60 Versicherungsmonate erworben (ausgenommen Monate der Selbstversicherung), kann der Antrag jederzeit eingebracht werden.

Voraussetzungen

Vor dem Ende der Pflicht- oder Selbstversicherung müssen

- in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate **oder**
- in den letzten 5 Jahren jährlich mindestens 3 Versicherungsmonate **oder**
- 60 Versicherungsmonate vor der Antragstellung

in einer oder mehreren Pensionsversicherungen vorliegen. Dabei werden auch bestimmte im Ausland erworbene Versicherungszeiten berücksichtigt.

Ferner ist das Recht auf Weiterversicherung nach Wegfall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gegeben.

Beginn und Ende

Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der/die Versicherte wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats (für Personen, die an die 6-monatige

Antragsfrist nicht gebunden sind) und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

In weiterer Folge kann der/die Versicherte bestimmen, welche Monate zu Beitragsmonaten werden sollen.

Die Weiterversicherung **endet**

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen (zB Beginn einer Pflichtversicherung, Pensionszuerkennung) oder
- durch eine Austrittserklärung des/der Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates oder
- mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für mehr als 6 aufeinander folgende Monate keine Beiträge geleistet wurden.

Eine beendete Weiterversicherung kann erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. (Ausnahme: es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor.)

Kosten und Beitragsentrichtung

Der Beitrag richtet sich nach den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung.

Die Beitragsgrundlage ist mit einem **Mindest- bzw. Höchstbetrag** begrenzt.

Die für 2009 geltenden monatlichen Werte sind **EUR 655,80** bzw. **EUR 4.690,-**.

Als Beitrag zur Weiterversicherung sind **pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage** zu zahlen.

Unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Mindest- und Höchstbeträge sind daher für **einen Monat** der freiwilligen Weiterversicherung **im Jahr 2009** zwischen **EUR 149,52** und **EUR 1.069,32** zu zahlen.

WEITERVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die aus einer die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausscheiden, um einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige zu pflegen, können sich, sofern die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind, zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung weiterversichern.

Voraussetzungen

- Vorversicherungszeit wie bei der Weiterversicherung
- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- **gänzliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden ab 1. August 2009 zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Die monatliche Beitragsgrundlage wird aus dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt.

Im Jahr 2009 beträgt die

Mindestbeitragsgrundlage:	EUR	655,80
Höchstbeitragsgrundlage:	EUR	4.690,—

SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die unter **erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft** einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Vor Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Voraussetzungen

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- **erhebliche Beanspruchung** der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Neben der Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ist die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ausgeschlossen.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die pflegende Person wählt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird und spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung.

Die Selbstversicherung endet mit Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen wegfällt oder die pflegende Person den Austritt aus dieser Versicherung erklärt.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden ab 1. August 2009 zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2009 ein Betrag von EUR 1.493,04.

Liegt neben der Selbstversicherung eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit oder eine andere Beitragszeit vor, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass sie gemeinsam mit der (den) übrigen Beitragsgrundlage(n) die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage pro Monat).

SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes **nicht berufstätig** sind, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Kosten und Beitragsentrichtung

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten**. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Hinweis: Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2009 ein Betrag von EUR 1.000,50.

Voraussetzungen

- gemeinsamer Haushalt
- Wohnsitz im Inland

-
-
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
 - gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes.

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist für die Zeit **ausgeschlossen**, in der jemand

- in einer Pensionsversicherung pflicht-, weiter- oder selbstversichert (ausgenommen eine Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung) ist oder
- eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht oder
- als Beamter/Beamtin oder ähnlich gesicherter Dienstnehmer/gesicherte Dienstnehmerin beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemaliger Beamter/ehemalige Beamtin diesen bereits bezieht oder
- versicherungsrechtlich so geschützt ist, dass eine Versicherungszeit in der Pensionsversicherung erworben wird (das ist zB bei Bezug von Wochen-, Kranken- oder Arbeitslosengeld und während der Kindererziehungszeit für die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes bzw. 60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt).

Beginn und Ende

Der **Versicherungsbeginn** kann vom/von der Antragsteller/in gewählt werden.

Der **frühestmögliche** Zeitpunkt ist

- der Monatserste, ab dem erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird bzw.
- der Tag der Erfüllung der letzten Voraussetzung bzw.

-
-
- der auf den Wegfall eines Ausschließungsgrundes folgende Tag.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden.

Der **späteste Versicherungsbeginn** ist der Monats-erste nach dem Antragstag.

Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes **endet**

- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem eine der Voraussetzungen weggefallen ist (zB erhöhte Familienbeihilfe, Wohnsitz im Inland) oder
- mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (zB Beginn einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung) oder durch eine Austrittserklärung des/der Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates,
- spätestens jedenfalls am Letzten des Monats, in dem das zu pflegende Kind das 40. Lebensjahr vollendet.

SELBSTVERSICHERUNG

Die Selbstversicherung soll die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung schaffen, wenn keine oder zu wenig Vorversicherungszeiten (siehe Weiterversicherung) vorliegen. Sie ist auch rückwirkend (12 Monate) zulässig.

Eine Erwerbstätigkeit vor der Selbstversicherung ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen

- Vollendung des 15. Lebensjahres
- Wohnsitz im Inland
- keine gesetzliche Pensionsversicherung

Die Selbstversicherung ist **ausgeschlossen** für die Zeit, in der jemand

- zu einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt ist bzw. wäre oder
- eine Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder Sozialhilfe bezieht oder
- als Beamter/Beamtin bzw. ähnlich gesicherter Dienstnehmer/gesicherte Dienstnehmerin beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemaliger Beamter/ehemalige Beamtin diesen bereits bezieht.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der/die Versicherte wählt, frühestens jedoch mit Beginn des zwölften vor der Antragstellung liegenden Monats und spätestens mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

Natürlich müssen zum gewählten Versicherungsbeginn die Voraussetzungen für die Selbstversicherung erfüllt sein.

Die Selbstversicherung **endet**

- * durch eine Austrittserklärung des/der Versicherten zum Letzten eines Kalendermonates,
- * mit dem Wegfall der Voraussetzungen (zB Beginn einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung),
- * mit dem Eintritt eines Ausschlussgrundes (zB Entstehen des Rechts auf Weiterversicherung).

Kosten und Beitragsentrichtung

Wenn vor der Selbstversicherung noch keine Pflichtversicherung bestanden hat, beträgt die monatliche Beitragsgrundlage **EUR 2.345,-**.

Als Beitrag zur Selbstversicherung sind **pro Monat 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage** zu bezahlen.

Ein Selbstversicherungsmonat kostet **EUR 534,66**, wenn noch keine Pflichtversicherung bestanden hat.

Bestand bereits eine Pflichtversicherung vor der Selbstversicherung, gelten die im Abschnitt WEITERVERSICHERUNG unter „Kosten und Beitragsentrichtung“ angeführten Bestimmungen.

SELBSTVERSICHERUNG BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

Personen, die lediglich geringfügig beschäftigt und weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung (teil)pflichtversichert sind, können sich, sofern der Wohnsitz im Inland liegt, auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern.

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Von der Selbstversicherung ausgenommen sind zB Personen, die

1. eine Eigenpension beziehen (zB Alterspension);
2. bereits auf Grund einer anderen Beschäftigung in der Kranken- oder Pensionsversicherung pflichtversichert sind (zB Beamte/Beamtinnen, Gewerbetreibende, Bauern/Bäuerinnen);

-
-
3. bereits eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund eines Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung besteht;
 4. Kinderbetreuungsgeld beziehen;
 5. einer gesetzlichen beruflichen Vertretung der freien Berufe angehören (zB Ärzte/Ärztinnen, Apotheker/innen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Notare/Notarinnen, Wirtschaftstreuhänder/innen, Ziviltechniker/innen);
 6. Grenzgänger/innen sind.

Hinweis: Diese Selbstversicherung ist zulässig, wenn nur eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung besteht und keine Ausschließungsgründe (zB Kinderbetreuungsgeldbezug) vorliegen.

Kosten und Beitragsentrichtung

Beitragsgrundlage ist in diesem Fall die Geringfügigkeitsgrenze von **EUR 357,74**, der monatliche Dienstnehmerbeitrag beträgt **EUR 50,48**.

NACHKAUF VON SCHULZEITEN

Auch **Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, wenn dafür Beiträge entrichtet werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Falter Nr. 13 „Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten“.

HINWEISE

- * Für pflegende Angehörige besteht, sofern sie nicht selbst krankenversichert sind und die weiteren Vor-

aussetzungen zutreffen, die Möglichkeit der **beitragsfreien Mitversicherung** in der Krankenversicherung. Weitere Informationen erhalten Sie vom zuständigen Krankenversicherungsträger.

* Über Antrag ist eine Minderung der Beitragsgrundlage bei der

- Weiterversicherung
- Selbstversicherung

möglich, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers/der Antragstellerin rechtfertigen. Diese herabgesetzte Beitragsgrundlage darf im Jahr 2009 den Betrag von mtl. EUR 655,80 nicht unterschreiten.

Eine herabgesetzte Beitragsgrundlage kann sich unter Umständen nachteilig auf die zukünftige Pensionsberechnung auswirken.

Vor einem Herabsetzungsantrag ist es daher empfehlenswert, sich über den voraussichtlichen Einfluss auf die Pensionshöhe zu informieren.

* Zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die „Hacklerregelung“ (besonders lange Versicherungsdauer von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten für Frauen bzw. Männer) wird bei Vorliegen von Ersatzzeiten (zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe) die gleichzeitige Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor.

Beiträge dieser Art gelten als **Beiträge zur Höherversicherung** und werden bei der Berechnung der Pension entsprechend berücksichtigt.

Dadurch wird es vor allem jenen Versicherten (geboren vor dem 1.1.1955), die kurz vor dem Pen-

sionsantritt stehen und keine Beitragszeiten mehr erwerben können, möglich, die Anspruchsvoraussetzungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ zu erfüllen.

- * Beiträge zur Weiterversicherung sowie zur Selbstversicherung sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Eine Anrechnung auf den persönlichen Höchstbetrag erfolgt dabei nicht. Nähere Informationen dazu erteilt das zuständige Finanzamt.

- * Das Ende einer Selbstversicherung für Zeiten der Pflege **eines/einer nahen Angehörigen** bzw. **eines behinderten Kindes** ist hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleichgestellt.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
